



Stellungnahme

des

**Bundesverbandes Freier Immobilien-
und Wohnungsunternehmen e. V.**

(BFW)

**zur Übertragung der Zuständigkeit für das Heimrecht
auf die Länder im Rahmen der Föderalismusreform**

1. Einleitung

Bundesregierung und Länder haben in Fortsetzung der Arbeit der „Kommission zur Modernisierung der bundesstaatlichen Ordnung“ ein Reformkonzept mit dem Ziel vorgelegt, die Aufgaben und Kompetenzen von Bund und Ländern neu zu ordnen. Dabei soll das föderale Staatssystem der Bundesrepublik Deutschland modernisiert werden mit der Intention, die Handlungs- und Entscheidungsfähigkeit von Bund und Ländern zu verbessern, die politischen Verantwortlichkeiten deutlicher zuzuordnen sowie die Zweckmäßigkeit und Effizienz der Aufgabenerfüllung zu steigern. Im Mittelpunkt stehen dabei die Verteilung der Gesetzgebungskompetenzen auf Bund und Länder, die künftigen Zuständigkeiten und Mitwirkungsrechte der Länder bei der Gesetzgebung des Bundes sowie die Finanzbeziehung zwischen Bund und Ländern. Angestrebt wird eine deutliche Reduzierung der hohen Anzahl zustimmungspflichtiger Gesetze im Bundesrat zugunsten einer Ausweisung zusätzlicher Kompetenzen der Länder.

Der Bundesverband Freier Immobilien- und Wohnungsunternehmen als Spitzenverband der unternehmerischen Wohnungs- und Immobilienwirtschaft unterstützt die geplante Föderalismus-Reform ausdrücklich, hat jedoch hinsichtlich einer Verlagerung der Kompetenz für das Heimrecht auf die Länder, wie nachfolgend ausgeführt, erhebliche Bedenken.

2. Beibehaltung der Bundeskompetenz für das Heimrecht

Im Rahmen der geplanten Föderalismus-Reform ist nunmehr vorgesehen, dass sich die konkurrierende Gesetzgebung des Bundes künftig nicht mehr auf das Heimrecht beziehen soll. Art. 74 Abs. 1 Nr. 7 Grundgesetz würde demnach gemäß Art. 1 Nr. 7 dd des Entwurfes des Gesetzes zur Änderung des Grundgesetzes wie folgt gefasst werden:

„7. Die öffentliche Fürsorge (ohne das Heimrecht);“

Eine Verlagerung der Zuständigkeit für das Heimrecht vom Bund auf die Länder würde im Ergebnis dazu führen, dass es zukünftig in den 16 Ländern unterschiedliche heimrechtliche Regelungen geben würde. Das von der Bundesregierung mit der Initiative zur Verabschiedung eines Bürokratieabbaugesetzes verfolgte Ziel einer nachhaltigen Entbürokratisierung wird durch die Schaffung einer Vielzahl neuer und unterschiedlicher Regelungen auf Landesebene damit völlig konterkariert. Insbesondere länderübergreifend tätige Heimbetreiber und -träger müssten mit unterschiedlichen Regelungen etwa zur Gestaltung von Heimverträgen, Verfahren zur Erhöhung der Heimentgelte sowie Anforderungen an bauliche und personelle Mindestausstattungen rechnen, die im Ergebnis zu einem deutlich erhöhten Verwaltungsaufwand und damit zu erheblichen Mehrkosten und völlig unnötigen Wettbewerbsverzerrungen führen würden.

In diesem Zusammenhang ist aus Sicht des BFW auch zu berücksichtigen, dass insbesondere im grenznahen Bereich der jeweiligen Bundesländer unterschiedliche Länderstandards zweifelsohne für Standortentscheidungen eine erhöhte Rolle spielen dürften, was nachfolgend zu einer deutlichen Unterversorgung in all den Ländern führen könnte, deren heimrechtliche Standards zum Beispiel in Bezug auf die bauliche Ausführung oder das Pflegefachpersonal höher angesiedelt wären. Im Ergebnis bedeutet dies nicht nur eine erhebliche bürokratische Mehrbelastung aller Beteiligten sowohl auf Anbieter- wie auf der Verbraucherseite, sondern auch eine spürbare Verschlechterung der Versorgung pflegebedürftiger Menschen.

Eine Verlagerung der Gesetzgebungszuständigkeit für das Heimrecht auf die Länder berücksichtigt des Weiteren in keiner Weise, dass das Heimrecht in seiner bisherigen Form keineswegs nur Ordnungsrecht darstellt, sondern im Hinblick auf den Heimvertrag auch zivilrechtliche Elemente sowie hinsichtlich des Heimbetreibers auch Elemente des Gewerberechts enthält und überdies in Bezug auf die Zusammenarbeit zwischen Heimaufsichten, Kostenträgern und dem Medizinischen Dienst der Krankenkassen eng mit bundesgesetzlichen Regelungen im Altenpflegegesetz sowie im SGB XI verzahnt ist. Eine Übertragung der Gesetzgebungskompetenz hätte zwangsläufig erhebliche Kompetenzabgrenzungsfragen zwischen bundes- und landesrechtlichen Regelungen an zentralen Schnittstellen zur Folge. Die Folge wäre eine erhöhte Rechtsunsicherheit sowie bürokratischer Mehraufwand anstelle stabiler rechtlicher Rahmenbedingungen und geringerer bürokratischer Belastungen. Die zurückliegende Novellierung des Heimgesetzes zum 1. Februar 2002 hat bereits deutlich gemacht, welche in Teilen nach wie vor bestehenden Harmonisierungsprobleme zwischen Heimgesetz und SGB XI schon innerhalb einer bundesrechtlichen Zuständigkeit bestehen. Würde die Bundeskompetenz für das Heimrecht entfallen, ist eine praxisgerechte Verzahnung zwischen den ordnungsrechtlichen Bestimmungen des Heimgesetzes und dem Leistungsrecht des SGB XI mehr als in Frage gestellt.

Nicht zuletzt ist davon auszugehen, dass sich eine Verlagerung der Regelungskompetenz auch für die betroffenen Heimbewohnerinnen und Heimbewohner kontraproduktiv auswirken dürfte. Angesichts 16 unterschiedlicher Länderregelwerke wäre zu befürchten, dass die Interessen und Bedürfnisse der Bewohnerinnen und Bewohner von Heimen abhängig von regionalen Gegebenheiten durch abweichende Qualitätsstandards unterschiedlich definiert und damit im Ergebnis auch unterschiedlich geschützt würden. Für die Betroffenen selbst bedeutet dies kein Mehr an Transparenz und keine Stärkung ihres Verbraucher- und Versicherungsschutzes, sondern vielmehr eine substantielle Schwächung.

Es muss an dieser Stelle schließlich daran erinnert werden, dass das Heimgesetz nicht zuletzt auf Initiative der Länder aufgrund einer Vielzahl von sozialpolitischen, rechtlichen sowie praktischen Gründen als Bundesgesetz in Kraft getreten ist. Die Praxis in den vergangenen Jahrzehnten hat die Richtigkeit und Notwendigkeit zur Schaffung einer bundeseinheitlichen heimrechtlichen Regelung nachdrücklich bestätigt, zumal sich die Vertreter der Länder auf Arbeitsebene ausdrücklich dafür ausgesprochen haben, die Gesetzgebungskompetenz für das Heimrecht weiterhin beim Bund zu belassen.

Der Bund hat mit dem Heimgesetz sowie SGB XI die zentralen Instrumente, die grundlegenden Rahmenbedingungen für eine einheitliche und qualitativ hochwertige Pflege in Deutschland zu gewährleisten und für die Zukunft sicher zu gestalten. Angesichts der demografischen Entwicklung und der wachsenden Bedeutung, eine zunehmende Zahl hochaltriger und vielfach hilfe- und pflegebedürftiger Menschen mit angemessenen Pflegeangeboten zu versorgen, erscheint es schwer vorstellbar, dass sich der Bund durch eine Kompetenzübertragung auf die Länder aus seiner gesamtgesellschaftlich dringend gebotenen Verantwortung zurückzieht. Die erheblichen Herausforderungen der demografischen Veränderungen in Deutschland bedürfen der gesamtstaatlichen Verantwortung und sind zentrale Aufgabe des Bundes.

3. Heimrecht muss Bundesrecht bleiben

Der BFW fordert die Bundesregierung daher auf, das Heimrecht weiterhin in der Kompetenz des Bundes zu belassen und es im Hinblick auf die veränderten Bedürfnisse und Anforderungen vielmehr so zu reformieren, dass es den tief greifenden Veränderungsprozessen, mit denen sich unsere Gesellschaft konfrontiert sieht, auch zukünftig gerecht werden kann.

Die letzte Novellierung des Heimgesetzes hat dazu geführt, dass Betreiber von Heimeinrichtungen vor erhebliche rechtliche und praktische Probleme gestellt wurden, die im Ergebnis zu einem deutlichen Mehraufwand an Verwaltung geführt haben. Eine Überarbeitung sowie Vereinfachung des Heimgesetzes ist daher dringend geboten.

Der von den Bundesministerien für Familie, Senioren, Frauen und Jugend sowie Gesundheit und Soziales im September 2003 eingerichtete Runde Tisch Pflege hat unter anderem für eine Novellierung des Heimgesetzes bereits wichtige Ansatzpunkte herausgearbeitet, die im Rahmen der Ergebnisse des Runden Tisches Pflege am 12. September 2005 vorgelegt worden sind.

Neben der dringend gebotenen Beibehaltung der Bundeskompetenz für das Heimgesetz spricht sich der BFW in Anlehnung an das in diesem Kontext veröffentlichte Papier zu zehn Eckpunkten zur Entbürokratisierung im Heimrecht dafür aus:

- Weiterentwicklung der vorhandenen Pflegeformen sowie ambulanter, vorstationärer sowie vollstationärer Pflege- und Betreuungsformen sowie Ausbau neuer Wohn- und Betreuungsangebote im Hinblick auf den demografischen Wandel, eine anstehende Reform der Pflegeversicherung sowie der damit verbundenen Veränderungen der Bedürfnisse älterer und pflegebedürftiger Menschen.
- Keine Anwendbarkeit des Heimgesetzes auf Betreutes Wohnen/Wohnen mit Service sowie ambulant betreute Wohngemeinschaften.

- Erprobung neuer Wohn- und Betreuungsformen wird unterstützt und abweichend von § 25 a Heimgesetz künftig unbefristet zugelassen.
- Reduzierung der Anzeigepflichten und Vereinfachung von Entgeltfestsetzungs- sowie -erhöhungsverfahren.
- Vermeidung von Mehrfachprüfungen durch Heimaufsicht und MDK.
- Harmonisierung von Heimgesetz und SGB XI.
- Freistellung von Tages- und Nachtpflege von Vorgaben der HeimpersVO und Heimmindbau-VO.

1. Juni 2006

Alexander Rychter
Bundesgeschäftsführer